# VERORDNUNG (EWG) Nr. 532/75 DER KOMMISSION

**vom 28. Februar 1975**

**über die Wiedereinziehung der Beihilfen für Magermilchpulver für Futterzwecke und zu Mischfutter verarbeitete Magermilch bei der Ausfuhr**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 465/75 (2), insbesondere auf Artikel 10 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 2 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 986/68 des Rates vom 15. Juli 1968 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung von Beihilfen für Magermilch und Magermilchpulver für Futterzwecke (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 472/75 (4), muß die Beilhilfe bei der Ausfuhr von Magermilch und Magermilchpulver in Form von denaturiertem Magermilchpulver oder von Mischfutter wieder eingezogen werden. Zu diesem Zweck wird bei der Ausfuhr ein Betrag in Höhe der Beihilfe erhoben. Die zu erhebenden Beträge sowie die Modalitäten für das in diesem Fall anzuwendende Verwaltungsverfahren sind in der Verordnung (EWG) Nr. 757/71 der Kommission vom 7. April 1971 über besondere Durchführungsbestimmungen hinsichtlich der Beihilfengewährung für Magermilchpulver für Futterzwecke und zu Mischfutter verarbeitete Magermilch bei der Ausfuhr (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2637/74 (6), festgelegt.

Die Höhe der einzuziehenden Beträge ist an die ab 3. März 1975 geltende Beihilfe anzupassen, wobei auch der neuen Definition der Magermilch und des Magermilchpulvers im Sinne des Artikels 1 Buchstaben c) und d) der Verordnung (EWG) Nr. 986/68 Rechnung getragen werden muß, die zu einer Erweiterung der Liste der der betreffenden Regelung unterliegenden Erzeugnisse führt. Es muß jedoch sichergestellt werden, daß die neuen Beträge nicht auch auf Erzeugnisse erhoben werden, für die keine Beihilfe oder nur die zuvor geltende niedrigere Beihilfe gewährt worden ist.

Es erweist sich als zweckmäßig, das Verwaltungsverfahren für die Wiedereinziehung der Beihilfe bei der Ausfuhr zu vereinfachen und die Bestimmungen des Artikels 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 757/71 zu präzisieren.

Aus Gründen der Klarheit empfiehlt es sich, die Verordnung (EWG) Nr. 757/71 durch eine neue Fassung zu ersetzen.

Der Verwaltungsausschuß für Milch und Milcherzeugnisse hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

(1) Die gemäß Artikel 2 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 986/68 wieder einzuziehenden Beihilfebeträge sind im Anhang dieser Verordnung festgesetzt.

(2) Die in Absatz 1 genannten Beträge werden jedoch nicht erhoben, wenn für die Magermilch oder das Magermilchpulver, die in Form von im Anhang aufgeführten Erzeugnissen ausgeführt werden, infolge ihrer nicht den in der Verordnung (EWG) Nr. 990/72 (7), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 453/73 (8), vorgesehenen Bedingungen entsprechenden Zusammensetzung kein Anspruch auf die in Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 vorgesehene Beihilfe bestanden hat.

Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Kontrollmaßnahmen, um sich zu vergewissern, daß in dem im ersten Unterabsatz genannten Fall für die

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 52 vom 28. 2. 1975, S. 8.
(3) ABl. Nr. L 169 vom 18. 7. 1968, S. 4.
(4) ABl. Nr. L 52 vom 28. 2. 1975, S. 22.
(5) ABl. Nr. L 83 vom 8. 4. 1971, S. 53.
(6) ABl. Nr. L 281 vom 18. 10. 1974, S. 29.
(7) ABl. Nr. L 115 vom 17. 5. 1972, S. 1.
(8) ABl. Nr. L 53 vom 26. 2. 1973, S. 4.

Magermilch oder das Magermilchpulver tatsächlich keine Beihilfe gewährt worden ist.

*Artikel 2*

(1) Zu dem in Artikel 1 genannten Zweck wird die Erfüllung der in Artikel 9 Absatz 3 zweiter Unterabsatz Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 193/75 [1] genannten Zollförmlichkeiten für die im Anhang aufgeführten Erzeugnisse von der Vorlage einer Bescheinigung abhängig gemacht, die von der in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 986/68 genannten zuständigen Stelle des Mitgliedstaats, auf dessen Hoheitsgebiet diese Zollförmlichkeiten erfüllt werden, oder von einer anderen von diesem Mitgliedstaat bezeichneten Stelle ausgestellt wird. Durch diese Bescheinigung wird je nach Fall bestätigt, daß:

— die vorgenannte Stelle für die betreffenden Erzeugnisse den gemäß Artikel 1 Absatz 1 wieder einzuziehenden Betrag erhoben hat

oder

— die betreffenden Erzeugnisse gemäß Artikel 1 Absatz 2 von dieser Wiedereinziehung freigestellt sind.

(2) Die in Absatz 1 genannte Bescheinigung enthält insbesondere:

— die genaue Bezeichnung des Erzeugnisses,

— eine Individualisierung der betreffenden Mengen,

— die Angabe des wieder eingezogenen Betrages oder gegebenenfalls der Gründe für die Freistellung dieser Mengen.

(3) Die Gültigkeitsdauer der in Absatz 1 genannten Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von 30 Tagen beschränkt, gerechnet vom Tag ihrer Ausstellung.

*Artikel 3*

(1) Die Beförderung der im Anhang aufgeführten Erzeugnisse innerhalb der Gemeinschaft erfolgt unter den in der Verordnung (EWG) Nr. 1279/71 [2], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3227/74 [3], festgelegten Bedingungen.

(2) Verkehrt ein im Anhang aufgeführtes Erzeugnis unter den in Artikel 4a oder 4b der Verordnung (EWG) Nr. 1279/71 vorgesehenen Bedingungen, so ist eine Sicherheit zu leisten, damit die Einziehung des sich aus der Anwendung des Artikels 1 ergebenden Betrages sichergestellt ist, falls dieses Erzeugnis nicht in die Gemeinschaft zurückverbracht wird.

Die Sicherheit wird freigegeben, sobald in dem Abgangsmitgliedstaat aus den Dokumenten des gemeinschaftlichen Versandverfahrens hervorgeht, daß das Erzeugnis in die Gemeinschaft zurückverbracht worden ist, und zwar nach Maßgabe der Mengen, für die der Nachweis der Wiedereinfuhr in die Gemeinschaft erbracht wird.

(3) Unterliegt ein im Anhang aufgeführtes Erzeugnis, das zu einem Bestimmungsbahnhof innerhalb des Gebietes der Gemeinschaft befördert werden soll, der in der Verordnung (EWG) Nr. 304/71 [4], geändert durch die Beitrittsakte [5], vorgesehenen Regelung, so kann die Abgangsstelle eine Änderung des Beförderungsvertrags, wonach die Beförderung außerhalb der Gemeinschaft beendet werden soll, erst genehmigen, nachdem der Versender die in Artikel 2 genannte Bescheinigung vorgelegt hat.

*Artikel 4*

(1) Mit Wirkung vom 3. März 1975 wird der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 757/71 durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Jedoch bleiben die bis zu diesem Datum geltenden Beträge auf Magermilch und Magermilchpulver anwendbar, für die nachgewiesen wird, daß für sie keine Beihilfe oder nur die vor dem 3. März 1975 geltende Beihilfe gewährt worden ist.

(2) Mit Wirkung vom 1. Mai 1975 wird die Verordnung (EWG) Nr. 757/71 mit Ausnahme des Anhangs aufgehoben.

(3) Die Artikel 1 bis 3 der vorliegenden Verordnung sind ab 1. Mai 1975 anwendbar.

*Artikel 5*

Diese Verordnung tritt am 3. März 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Februar 1975

*Für die Kommission*
P. J. LARDINOIS
*Mitglied der Kommission*

(1) ABl. Nr. L 25 vom 31. 1. 1975, S. 10.
(2) ABl. Nr. L 133 vom 19. 6. 1971, S. 32.
(3) ABl. Nr. L 342 vom 21. 12. 1974, S. 30.
(4) ABl. Nr. L 35 vom 12. 2. 1971, S. 31.
(5) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.

*ANHANG*

| Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs | Warenbezeichnung | Zu erhebender Betrag in RE/100 kg |
|---|---|---|
| ex 04.02 A II<br>ex 04.02 B I | Milch, in Pulverform oder granuliert (gezuckert oder nicht gezuckert), mit einem Fettgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger, denaturiert gemäß den Vorschriften von Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 990/72 | 35,59 |
| 23.07 | Futter, melassiert oder gezuckert; andere Zubereitungen der bei der Fütterung verwendeten Art: | |
| | B. andere, Glukose oder Glukosesirup der Tarifstelle 17.02 B oder 17.05 B oder Stärke oder Milcherzeugnisse enthaltend, auch gemischt mit anderen Erzeugnissen: | |
| | I. Stärke oder Glukose oder Glukosesirup enthaltend: | |
| | a) keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von 10 Gewichtshundertteilen oder weniger: | |
| | ex 1. mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 Gewichtshundertteilen: | |
| | (aa) kein Milchpulver (*) enthaltend | 0 |
| | (bb) mit einem Gehalt an Milchpulver (*) von weniger als 10 Gewichtshundertteilen | 3,29 |
| | 2. mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen: | |
| | (aa) kein Milchpulver (*) enthaltend | 0 |
| | (bb) mit einem Gehalt an Milchpulver (*) von: | |
| | (11) weniger als 30 Gewichtshundertteilen | 10,59 |
| | (22) 30 oder mehr Gewichtshundertteilen | 17,89 |
| | 3. mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 oder mehr, jedoch weniger als 75 Gewichtshundertteilen: | |
| | (aa) kein Milchpulver (*) enthaltend | 0 |
| | (bb) mit einem Gehalt an Milchpulver (*) von: | |
| | (11) weniger als 30 Gewichtshundertteilen | 10,59 |
| | (22) 30 oder mehr, jedoch weniger als 40 Gewichtshundertteilen | 12,78 |
| | (33) 40 oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen | 16,43 |
| | (44) 50 oder mehr, jedoch weniger als 60 Gewichtshundertteilen | 20,08 |
| | (55) 60 oder mehr, jedoch weniger als 70 Gewichtshundertteilen | 23,73 |
| | (66) 70 oder mehr Gewichtshundertteilen | 26,46 |
| | 4. mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 75 oder mehr Gewichtshundertteilen: | |
| | (aa) kein Milchpulver (*) enthaltend | 0 |
| | (bb) mit einem Gehalt an Milchpulver (*) von: | |
| | (11) weniger als 30 Gewichtshundertteilen | 10,59 |
| | (22) 30 oder mehr, jedoch weniger als 40 Gewichtshundertteilen | 12,78 |
| | (33) 40 oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen | 16,43 |
| | (44) 50 oder mehr, jedoch weniger als 60 Gewichtshundertteilen | 20,08 |
| | (55) 60 oder mehr, jedoch weniger als 70 Gewichtshundertteilen | 23,73 |
| | (66) 70 oder mehr, jedoch weniger als 75 Gewichtshundertteilen | 26,46 |
| | (77) 75 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteilen | 28,29 |
| | (88) 80 oder mehr Gewichtshundertteilen | 29,20 |

| Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs | Warenbezeichnung | Zu erhebender Betrag in RE/100 kg |
|---|---|---|
| 23.07 *(Forts.)* | b) mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 10 bis 30 Gewichtshundertteilen: | |
| | ex 1. mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 Gewichtshundertteilen: | |
| | (aa) kein Milchpulver (*) enthaltend | 0 |
| | (bb) mit einem Gehalt an Milchpulver (*) von weniger als 10 Gewichtshundertteilen | 3,29 |
| | 2. mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen: | |
| | (aa) kein Milchpulver (*) enthaltend | 0 |
| | (bb) mit einem Gehalt an Milchpulver (*) von: | |
| | (11) weniger als 30 Gewichtshundertteilen | 10,59 |
| | (22) 30 oder mehr Gewichtshundertteilen | 17,89 |
| | 3. mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 oder mehr Gewichtshundertteilen: | |
| | (aa) kein Milchpulver (*) enthaltend | 0 |
| | (bb) mit einem Gehalt an Milchpulver (*) von: | |
| | (11) weniger als 60 Gewichtshundertteilen | 20,08 |
| | (22) 60 oder mehr Gewichtshundertteilen | 29,20 |
| | c) mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 Gewichtshundertteilen: | |
| | ex 1. mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 Gewichtshundertteilen: | |
| | (aa) kein Milchpulver (*) enthaltend | 0 |
| | (bb) mit einem Gehalt an Milchpulver (*) von weniger als 10 Gewichtshundertteilen | 3,29 |
| | 2. mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen: | |
| | (aa) kein Milchpulver (*) enthaltend | 0 |
| | (bb) mit einem Gehalt an Milchpulver (*) von: | |
| | (11) weniger als 30 Gewichtshundertteilen | 10,59 |
| | (22) 30 oder mehr Gewichtshundertteilen | 17,89 |
| | 3. mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 oder mehr Gewichtshundertteilen: | |
| | (aa) kein Milchpulver (*) enthaltend | 0 |
| | (bb) mit einem Gehalt an Milchpulver (*) von: | |
| | (11) weniger als 60 Gewichtshundertteilen | 20,08 |
| | (22) 60 oder mehr Gewichtshundertteilen | 23,73 |
| | II. weder Stärke, Glukose noch Glukosesirup, jedoch Milcherzeugnisse enthaltend: | |
| | (a) kein Milchpulver (*) enthaltend | 0 |
| | (b) andere | 29,20 |

(*) Als Milchpulver gilt im Sinne dieser Verordnung das Erzeugnis der Tarifstellen 04.02 A II b) 1 oder 04.02 A II b) 2 mit einem Fettgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger.